

KORPORATION UNTERÄGERI

FISCHEREIREGLEMENT

(vom 26.4.1991)

Die Korporationsgemeindeversammlung,

gestützt auf §§ 3 und 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (1) sowie gestützt auf § 6 der Korporationsstatuten vom 3. Mai 1936

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1

Für die Fischerei in den Gewässern der Korporation Unterägeri gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher und kantonaler Vorschriften die Bestimmungen dieses Fischereireglementes.

2. Fischereiberechtigung

§ 2

In den Bächen der Korporation und in den vor ihr zugepachteten Fischenzen darf der Fischfang nur von Inhabern einer gültigen und auf deren Namen lautenden Fischereikarte ausgeübt werden.

§ 3

¹ Jahreskarten werden erteilt an:

- Bürger der Korporation Unterägeri
- Einwohner von Unterägeri und Neuägeri

² Kurgäste, die in Unterägeri in den Ferien weilen, können Fischereikarten mit einer dreiwöchigen Gültigkeit lösen.

³ Alle Kartenbezüger müssen das 14. Altersjahr vollendet haben.

⁴ Es gelten sinngemäss die Ausschluss- und Entzugsgründe von § 12 des Gesetzes über die Fischerei im Kanton Zug vom 26. Januar 1995 (2).

§ 4

¹ Für die Fischereikarten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) von Bürgern der Korporation Unterägeri | Fr. | 45.-- |
| b) von Einwohnern, die nicht Korporationsbürger sind | Fr. | 90.-- |
| c) von Kurgästen (3-Wochen-Karte) | Fr. | 45.-- |

² Der Korporationsrat hat die Gebühren von Zeit zu Zeit dem veränderten Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Berechnungsgrundlage bildet der Indexstand vom Dezember 1990 mit 124.7 Punkten (Februar 1983 = 100).

(1) BGS 171.1 (I, 447)

(2) BGS 933.21 (III, 719)

§ 5

¹ Der Fischfang kann, soweit das Fischereirecht der Korporation zusteht, in folgenden Gewässern ausgeübt werden:

- a) Lorze
- b) Steppbach
- c) Hüribach mit Zuflüssen
- d) Rämssel mit Zufüssen
- e) Pachtgewässer

² Die genaue Abgrenzung der Fischenzen ist den Karteninhabern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

3. Ausübung des Fischfanges

§ 6

Die Inhaber einer Fischereibewilligung sind verpflichtet, bei der Ausübung des Fischfanges die Fischereikarte auf sich zu tragen und diese sowie das Fanggut und die Gerätschaften den kantonalen und den von der Korporation bevollmächtigten Fischereiaufsehern oder Polizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 7

Die Fischereikarte berechtigt zum Fischen mit einer einzigen, von Hand geführten Angelrute, die mit einer einfachen Angel ohne Widerhaken, Goldangel sind verboten, und mit einem natürlichen Köder bestückt sein darf. Künstliche Köder, lebende oder tote Köderfische, Löffel und dergleichen sind nicht zugelassen. Feumer oder Netze dürfen weder verwendet, noch mitgenommen werden.

§ 8

Die Fischereiberechtigung beschränkt sich auf den Fang von Fischen.

§ 9

¹ Die Schonzeit der Forellen dauert vom 1. Oktober bis zum 14. März. Während dieser Zeit ist jede Art des Fischfanges untersagt. Ausgenommen ist der von der Forstdirektion des Kantons Zug angeordnete Laichfischfang.

² Vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Morgengrauen darf nicht gefischt werden.

³ Pro Tag und Karteninhaber dürfen höchstens fünf Forellen gefangen werden.

§ 10

Gefangene Fische, welche das vorgeschriebene Mindestfangmass nicht erreichen, sind mit aller Sorgfalt vom Fanggerät zu lösen und sofort wieder ins Wasser zurückzusetzen.

§ 11

Der Korporationsrat ist ermächtigt, zum Schutz und zur Hege des Fischbestandes weitere Fangbeschränkungen zu erlassen, wie zum Beispiel:

- Einführung von bis zu drei Schontagen pro Woche
- Weitere Beschränkung von Fangzeit und Fangzahl

4. Fischbestand

§ 12

¹ Die Korporation setzt jährlich nach hegerischen Grundsätzen Jungfische in ihre Bäche ein.

² Mit der Abgabe der Fischereikarten übernimmt die Korporation keine Gewähr für einen bestimmten Fischbestand. Die Korporation haftet nicht für Schäden aus höherer Gewalt (Hochwasser, Trockenheit, Eisgang, Rutschungen, Fischkrankheiten usw.) oder für solche, die durch Drittpersonen verursacht werden.

5. Fangstatistik

§13

Jeder Karteninhaber ist zur regelmässigen und genauen Führung der Fischfangstatistik verpflichtet. Diese ist jeweils bis zum 15. Oktober der Korporationskanzlei abzuliefern. Nichteinhalten der Frist oder falsche Angaben können den Ausschluss von der Fischereiberechtigung oder den Entzug bzw. die Verweigerung der Fischereikarte zu Folge haben.

6. Schlussbestimmung

§ 14

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Alle früheren Beschlüsse der Korporationsgemeindeversammlung oder des Korporationsrates, die damit in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Unterägeri, den 26. April 1991

NAMENS DER KORPORATIONSGEMEINDE UNTERÄGERI
Der Präsident:
Josef Ithen

Der Schreiber:
Karl Müller

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am 3. Juni 1991

Anhang zu § 10

Die Mindestfangmasse, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der normal ausgebreiteten Schwanzflosse, betragen:

Aal	50 cm
Seeforelle	40 cm
Bachforelle	24 cm